



Statuten

insieme Luzern - für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Flecken 13 | 6023 Rothenburg | Tel. 041 429 31 62 | Spendenkonto Postfinance

IBAN CH56 0900 0000 6002 0768 7 | www.insieme-luzern.ch | info@insieme-luzern.ch

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	1	Name, Rechtsnatur, Sitz	3
		2	Zweck	3
		3	Aufgaben	3
B	Mitgliedschaft und Haftung	4	Mitgliedschaft	4
		5	Aufnahme und Ausschluss	4
		6	Austritt	4
		7	Ansprüche bei Austritt u. Ausschluss	4
		8	Finanzielle Verpflichtungen	4
		9	Haftung	4
C	Organisation	10	Organe	5
		11	Generalversammlung	5
		12	Aufgaben der Generalversammlung	6
		13	Vorstand	6
		14	Revisionsstelle	7
		15	Unvereinbarkeiten	7
D	Finanzen	16	Einnahmen	7
		17	Rechnungs- und Vereinsjahr	8
E	Schlussbestimmungen	18	Eintrag	8
		19	Auflösung	8
		20	Übrige Bestimmungen	8

A Allgemeines

1. Name, Rechtsnatur, Sitz

- insieme Luzern - für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nachfolgend „insieme Luzern“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.
- insieme Luzern ist im Kanton Luzern tätig.
- insieme Luzern ist Mitglied vom insieme Dachverband.
- insieme Luzern hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

- insieme Luzern bezweckt die Förderung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und die Wahrung deren Interessen. Sie setzt sich direkt oder indirekt ein für Beratung, Freizeit- und Bildungsangebote, sowie Betreuung, Eingliederung, Beschäftigung und Wohnen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.
- Der Verein kann weitere Dienstleistungen erbringen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

3. Aufgaben

- Kontakte schaffen unter Betroffenen, Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.
- Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Schulung der Eltern und Betreuer.
- Anregungen und Vorschläge zur Schaffung zweckmässiger Institutionen und Mithilfe bei deren Verwirklichung.
- Hilfe für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.
- Unterstützung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und deren Angehörigen bei der Vertretung ihrer Anliegen gegenüber Behörden und Institutionen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung mittels Medien.
- Mitarbeit in regionalen, kantonalen und schweizerischen Institutionen der Behindertenhilfe.

- Freizeitgestaltung sowie Schulung erwachsener Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.
- Beschaffung ideeller Unterstützung und Fundraising.

B Mitgliedschaft und Haftung

4. Mitgliedschaft

insieme Luzern besteht aus:

a) Mitglieder

Diese Kategorie steht Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, ihren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern sowie allen an insieme Luzern interessierten Personen offen. **Jedes Mitglied** verfügt über **eine Stimme**.

b) Gönner

Dieser Kategorie können Behördenmitglieder, Institutionen, Vereine, Firmen und Privatpersonen beitreten. **Gönner** verfügen über **kein Stimmrecht**.

5. Aufnahme und Ausschluss

- Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann die Aufnahme und den Ausschluss an die Geschäftsleitung delegieren. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die den Beschluss nochmals überprüft.

6. Austritt

- Der Austritt aus insieme Luzern kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

7. Ansprüche bei Austritt und Ausschluss

- Mitglieder und Gönner, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber insieme Luzern und deren Einrichtung.

8. Finanzielle Verpflichtungen

- Mitglieder und Gönner haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird.

9. Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C Organisation

10. Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

11. Generalversammlung

- Die Generalversammlung wird einberufen:
 - a) Vom Vorstand. Sämtliche Mitglieder und Gönner werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort, schriftlich eingeladen.
 - b) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
 - c) Auf Verlangen der Revisionsstelle.
- Die ordentliche Generalversammlung von insieme Luzern findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Beschlüsse über Änderung der Statuten, den Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung von insieme Luzern erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die entsprechenden Vorschläge sind mit der Einladung der Generalversammlung den Mitgliedern zu unterbreiten.
- Wahlen und Beschlüsse sowie Décharge-Erteilung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Décharge-Erteilung haben die direkt und indirekt an der Geschäftsführung Beteiligten keine Stimme.
- Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand von insieme Luzern schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte, können Beschlüsse nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, an der Generalversammlung vorgebrachte neue Geschäfte zur Prüfung entgegen zu nehmen.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- Alle Beschlüsse müssen mit einem Protokoll erfasst und von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

12. Aufgaben der Generalversammlung

- Wahl der Stimmenzähler sowie der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten.
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsperiode von zwei Jahren.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie der Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Genehmigung des Voranschlages.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Genehmigung der Statuten-Änderungen.
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

13. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Drittel muss Eltern oder Angehörige von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Er vertritt insieme Luzern nach aussen. Es steht ihm die Überwachung der Interessen von insieme Luzern zu sowie die gesamte Geschäftsführung, deren operative Aufgaben er an die Geschäftsleitung delegieren kann.
- Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- Die Protokolle der Vorstandsverhandlungen werden von der Geschäftsleitung allein unterzeichnet.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- Der Vorstand sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Ein- und Ausgaben sowie über das Vermögen von insieme Luzern.
- Er erlässt erforderliche Reglemente und kann Ausschüsse oder Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Ausgaben einsetzen.
- Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen oder Legaten.
- Er entscheidet über die Anhebung und den Rückzug von Klagen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht statutarisch oder nach zwingender Gesetzesvorschrift der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Er nimmt die Interessen seiner Zielgruppe wahr durch die Teilnahme an Veranstaltungen auf kantonaler und schweizerischer Ebene.
- Er ist zuständig für den Kauf, Verkauf sowie die Belehnung von Liegenschaften.

14. Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen Person, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Revisoren oder Revisor zugelassen ist, oder einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.
- Sie prüft anhand der Belege die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung von insieme Luzern und der vereinseigenen Institutionen und Betriebe.
- Der Verein führt eine eingeschränkte Revision durch.
- Sie erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

15. Unvereinbarkeiten

- Revisoren, Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Funktionen im Verein innehaben.

D Finanzen

16. Einnahmen

- Jährliche Beiträge durch Mitglieder und Gönner, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
- Beiträge der öffentlichen Hand.
- Spenden, Schenkungen, Legate, Vermächtnisse.
- Erträge aus Veranstaltungen, Verkäufen, Werbeaktionen, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

17. Rechnungs- und Vereinsjahr

- Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E Schlussbestimmungen

18. Eintrag

- insieme Luzern kann sich im Handelsregister des Kantons Luzern eintragen lassen, wenn es die Generalversammlung beschliesst und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

19. Auflösung

- Die Auflösung von insieme Luzern kann nur durch Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung beschlossen werden.
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es kann nur einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt werden.
- Eine Verteilung unter Mitgliedern und Gönnern ist ausgeschlossen.

20. Übrige Bestimmungen

- Sofern nicht anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des ZGB, insbesondere die Art. 60 – 79.
- Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 14. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2015.

6004 Luzern, 14. Mai 2019



Beat Amrein, Präsident



René Kaufmann, Geschäftsleiter